

Genussrechts-Bedingungen

für Namens-Genussrechte der A-GmbH,
im folgenden bezeichnet als Gesellschaft

§ 1

Genussrechts-Kapital, Genussrechte

1. Die Gesellschaft gewährt gegen die Einzahlung von Genussrechts-Kapital mit einem Gesamtnennbetrag von

Euro.....,00 EUR
(in Worten: Millionen Euro)

Genussrechte zu den nachfolgenden Bedingungen. Das Genussrechts-Kapital ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils 100,00 EUR .

2. Die Genussrechte werden in das Genussrechts-Register der Gesellschaft eingetragen.
3. Die Genussrechte lauten auf den Namen des Genussrechts-Inhabers.
4. Die auf den Namen lautenden Genussrechte können frei verkauft und veräußert bzw. abgetreten werden.
5. Die Genussrechts-Inhaber sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, des Namens sowie anderer für die Verwaltung der Genussrechte erheblicher Daten unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.
6. Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an die im Namens-Genussrechts-Register eingetragenen Genussrechtinhaber leisten.

§ 2

Erwerb von Genussrechten

1. Die Genussrechte können von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden. Der Erwerb erfolgt durch Zeichnung und Annahme durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.
2. Ein Genussrechts-Inhaber wird nach Eingang der Zeichnungssumme in das Genussrechts-Register eingetragen. Er erhält eine Bestätigung über den Eingang der Zeichnungssumme und einen Auszug aus dem Genussrechts-Register. Wird das gezeichnete Genussrechts-Kapital in Raten erbracht, erfolgt einmal jährlich eine Abrechnung über die eingezahlten Beträge und die hiervon erworbenen Genussrechte.
3. Eine Beschränkung für den Erwerb von Genussrechten besteht der Höhe nach nicht.

§ 3
Vergütung der Genussrechte

1. Das eingezahlte Genussrechts-Kapital wird jährlich mit einer Mindestausschüttung (*Grunddividende*) in Höhe von% des jeweiligen Nennbetrages verzinst, soweit sich nicht dadurch ein Jahresfehlbetrag ergibt (Abs. 2). Über die Grunddividende hinaus ist das eingezahlte Genussrechts-Kapital quotal an % des Jahresüberschusses vor Steuern der Gesellschaft beteiligt (*Übergewinnbeteiligung*).
2. Durch die Grunddividende darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 2 zur Wiederauffüllung des Genussrechts-Kapitals bzw. für die Zuführung zu gesetzlichen oder satzungsgemäßen Rücklagen verwendet werden, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Grunddividendenansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Dieser Anspruch ist auf die Jahresüberschüsse der vier (4) auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches gem. § 7 folgenden Geschäftsjahre beschränkt.
3. Kapitalerhöhungen aus Rücklagen bleiben bei der Ermittlung der Gewinnbeteiligung außer Betracht. Wird das Stammkapital der Gesellschaft herabgesetzt, vermindert sich das gezeichnete Genußkapital im selben Verhältnis.
4. Die Genussrechte sind ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig gewinnberechtigt und für die nachfolgenden Geschäftsjahre voll gewinnberechtigt.
5. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte (Grunddividende, Übergewinnbeteiligung) für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Werktag nach der endgültigen Feststellung fällig.
6. Zahlstelle ist Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4
Verlustbeteiligung

1. Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechts-Kapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechts-Kapital im Verhältnis zu den nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützten bilanzierten Eigenkapitalanteilen vorrangig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechts-Inhaber reduzieren sich entsprechend.
2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechts-Kapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechts-Kapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor einer anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§ 5
Bilanzpolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse den berechtigten Interessen der Genussrechts-Inhaber Rechnung tragen.

§ 6
Prüfung durch Abschlussprüfer

Durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer wird vor den Ausschüttungen an die Genussrechts-Inhaber überprüft, ob der Gewinnanteil (§ 3) und der Verlustanteil (§ 4) ordnungsgemäß nach diesen Genussrechts-Bedingungen ermittelt wurde. Über das Ergebnis dieser Prüfung erteilt der Abschlussprüfer einen Bestätigungsvermerk.

§ 7
Laufzeit, Rückzahlung; Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer von sieben (7) Jahren jeweils zum Jahresende möglich. Nachfolgende Kündigungen können jeweils zum Ablauf eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
3. Bei vorzeitiger vertragswidriger Beendigung der Genussrechts-Beteiligung oder bei Zahlungseinstellung schuldet der Genussrechts-Inhaber der Gesellschaft neben dem Agio zur Deckung der Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eine Auflösungsentschädigung in Höhe von 10 % der gezeichneten Nominaleinlage. Das Recht des Genussrechts-Inhabers zum Nachweis, dass ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
4. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 4; ist ein abzugsfähiger Verlustvortrag gem. § 4 Abs. 1 vorhanden, erfolgt die Rückzahlung anteilig zum valutierenden Wert des Genusskapitals

§ 8
Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechts-Inhaber bei einer neuen Genussrechts-Auflage besteht nur, wenn die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft dies beschließt.
3. Weitere Genussrechte dürfen nur mit Rang der auf sie entfallenden Ausschüttungen nach Bedienung der bestehenden Genussrechte ausgegeben werden.

§ 9
Bestandsschutz

1. Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 durch eine Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung der Gesellschaft oder Bestandsübertragung des Vermögens der Gesellschaft nicht berührt.
2. Sofern die Gesellschaft Unternehmensverträge eingeht, durch die ihre Ergebnis ganz oder zum Teil durch ein anderes Unternehmen übernommen wird, oder die Gesellschaft verschmolzen, umgewandelt oder eingegliedert wird steht einem Genussrechts-Inhaber das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Auflösungsentschädigung gem § 7 Ziff 3. fällt nicht an. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Gesellschaft binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung gem § 13 der sie rechtfertigenden Maßnahmen zugegangen sein.

§ 10
Abgrenzung von Gesellschafterrechten

Die Genussrechte gewähren dem Genussrechts-Inhaber Gewinnrechte, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung oder sonstigen Einfluss auf die Geschäftsführung.

§ 11
Nachrangigkeit / Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Gesellschaft im Rang zurück.
2. Das Genussrechts-Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.
3. Die Genussrechte begründen über die Rückzahlung des Genussrechts-Kapitals hinaus keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 12
Änderungen der Genussrechts-Bedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 11) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.
2. Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechts-Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft. Soweit die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer be-

lastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer;

- b) Änderung der Fassung;
 - c) Änderungen, die für eine börsliche Notierung erforderlich sind, wie z.B. die Verbriefung in Form von Genussscheinen.
3. Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Genussrechts-Inhaber. Der Beschluss über die Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser besteht

§ 13 *Bekanntmachungen*

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussrechte betreffen, erfolgen ausschließlich auf der Internetseite der Ncapital (www.Ncapital.de / www.nbank.de).

§ 14 *Schlussbestimmungen*

1. Die Genussrechts-Bedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig. Für den Fall, dass der Genussrechts-Inhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz der Gesellschaft als zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechts-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum

